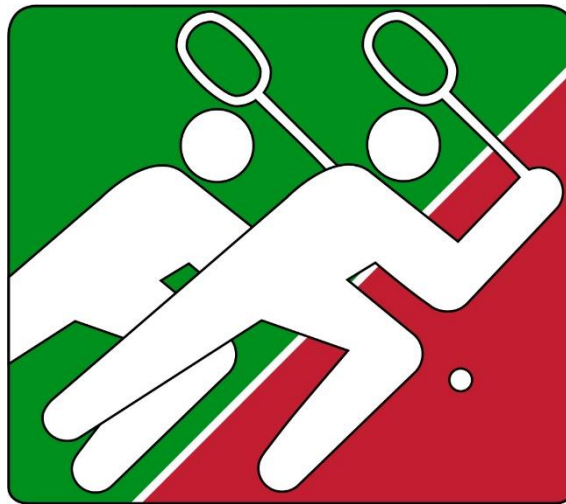




**Squash Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.**



SQUASH Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Schiedsrichter- ordnung



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1	Verantwortlich	Seite 3
§2	Kommissionsgröße	Seite 3
§3	Zusammenkunft	Seite 3
§4	Zuständigkeiten	Seite 3
§5	Beschlussfähigkeit/Sitzungen Seite 3	
§6	Lizenzvoraussetzung Ligaspielbetrieb	Seite 4
§7	Ausbildung Schiedsrichter	Seite 4-6
§8	Gültigkeit	Seite 6
§9	Besonderheiten	Seite 6
§10	Falscheinsätze	Seite 6
§11	Jugendsportbereich	Seite 7
§12	Schlussbestimmungen	Seite 7



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§1 Verantwortlich

Im Bereich des SLV NRW ist der LV-Schiedsrichterobmann und die SLV-Kommission Schiedsrichterwesen als Mitglied bzw. Kommission des Lehrausschusses für die Aus- und Weiterbildung im Schiedsrichterwesen insgesamt zuständig und verantwortlich.

§2 Kommissionsgröße

Die Kommission besteht aus Schiedsrichterobmann und mindestens zwei Beisitzern.

Der/Die „Schiedsrichterobmann“ benennt innerhalb von 4 Wochen nach der Wahl auf der Mitgliederversammlung zwei Beisitzer/innen. Scheidet eine/r von ihnen vorzeitig aus, ernennt der/die „Schiedsrichterobmann“ innerhalb von 4 Wochen eine/n Nachfolger/in.

§3 Zusammenkunft

Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen sowie, wenn sie vom LV-Schiedsrichterobmann einberufen wird. Der Obmann beruft zusätzlich mindestens alle zwei Jahre eine Versammlung der Schiedsrichter-Ausbilder- und -Prüfer ein.

§4 Zuständigkeiten

Der LV-Schiedsrichterobmann hat u. a. folgende Zuständigkeiten:

- a) Er oder ein von ihm bestimmter Vertreter vertritt den LV in entsprechenden nationalen Ausschüssen und Gremien.
- b) Er beruft die Kommissionssitzungen ein.
- c) Er ist verantwortlich für den organisatorischen Ablauf und führt den Vorsitz, ggf. ein vom ihm benannter Stellvertreter. Bei Abstimmungen, die Stimmengleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Obmanns, bzw. die seines Stellvertreters.
- d) Er übt das Hausrecht aus.

Die Kommission Schiedsrichterwesen ist insbesondere zuständig für:

- a) Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter-Ausbilder und -Prüfer
- b) Regelauslegung gemäß der jeweils gültigen internationalen sowie nationalen Spielregeln und DSQV-Vorschriften.
- c) die Ausbildungsrichtlinien, die durch diese Ordnung auf Zeit festgelegt werden.
- d) Prüfungen und Tests in ihrem Bereich.
- e) Einsatz von Schiedsrichtern bei offiziellen Turnieren im Zuständigkeitsbereich des SLV NRW und die Entsendung von Schiedsrichtern auf nationaler Ebene, soweit übergeordnete Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- f) Unterstützung der Geschäftsstelle bei Erfassung aller Ausbilder im Schiedsrichterwesen und Schiedsrichtern der B-Lizenz mit Personalbogen u.a.m.

§5 Beschlussfähigkeit/Sitzungen

Eine Kommissionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter für die Richtigkeit zu unterschreiben ist, und den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zugestellt werden muss.

Einsprüche gegen Protokolle sind von den Sitzungsteilnehmern innerhalb eines Monats einzulegen. Hierüber wird von den Kommissionsmitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss schnellstmöglich endgültig entschieden.

Die Protokolle sind dem Präsidium, der Geschäftsstelle sowie den VA Ligaspielbetrieb und Forschung und Lehre zur Kenntnis zu bringen.

Anstelle von Kommissionssitzungen können auch andere Formen der Zusammenarbeit treten, wenn dies aus wirtschaftlichen oder anderen Überlegungen dem Vorsitzenden sinnvoll erscheint.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§6 Lizenzvoraussetzung Ligaspielbetrieb

- Für den Spielbetrieb bei Damen, Herren und Senioren ist unabhängig von der Einstufung der Ligen eine gültige C-Lizenz erforderlich.
- Die Unterscheidung zwischen Breitensport- und Leistungssportbereich entfällt.
- Alle Spieler haben 1 Jahr als Übergangszeit, um die C-Lizenz zu erwerben.

Ab dem 15.10. einer laufenden Saison dürfen gemeldete Spieler nur mit einer gültigen C-Lizenz im Spielbetrieb eingesetzt werden. Ausnahme: neue Spieler, die bisher noch an keinem Squash-Spielbetrieb teilgenommen haben. Hier gilt die einjährige Übergangsfrist (s.o.).

§7 Ausbildung Schiedsrichter

Als einheitliche Ausbildungsgrundlage gilt z.Zt. nachstehender Organisationsaufbau:

I. Grundkurs

Online-Regelabfrage (20 Aufgaben in 60 Minuten (mind. 15 von 20 möglichen Punkten) oder Teilnahme an einem Grundkurs-Seminar, welches durch eine*n von der Schiedsrichterkommission dazu beauftragte*n Referent*in durchgeführt wird.

Lehrmaterial: DSQV-Regelheft u.a.m.

Gültigkeit: unbefristet

II. Schiedsrichter-C-Lizenz

Mindestalter:

14 Jahre (auf Antrag Ausnahmen durch die Kommission)

Ausbildungsgang:

- a) bestandene Online-Regelabfrage
- b) praktische Prüfung als Schiedsrichter
Schiedsen eines Spiels oder mind. von Teilen (z.B. 'Satz') eines Spiels (s.a. ggf. Durchführungsrichtlinien C') in dem der Kandidat dem Ausbilder seine Regelkenntnisse darlegt. Wiederholung der Prüfungen: möglich.

Gültigkeit:

4 Jahre (ab dem 01.01. des folgenden Jahres)

Verlängerung:

Online-Regelabfrage (20 Aufgaben in 60 Minuten (mind. 15 von 20 möglichen Punkten), oder Teilnahme an einem Fortbildungs-Seminar, welches durch eine*n von der Schiedsrichterkommission dazu beauftragte*n Referent*in durchgeführt wird.

Prüfer:

Prüfer der praktischen Prüfung sind ausschließlich von der Kommission dazu bestimmte A- und B-Lizenzinhaber.

Kosten:

Gemäß Gebührenordnung des SLV NRW.



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Sonstiges:

Bei Nichtbestehen der Online-Regelabfrage oder praktischer Prüfung bleibt der Kandidat zunächst für die drei folgenden Monate spielberechtigt. In dieser Zeit kann er an weiteren Prüfungsterminen teilnehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist er im Sinne der C-Lizenz-Erfordernis dann ohne Spielberechtigung. Eventuelle Ausnahmen können auf Antrag durch die Kommission Schiedsrichterwesen genehmigt werden.

III. Schiedsrichter-B-Lizenz

Voraussetzung:

Schiedsrichter-C-Lizenz

Mindestalter:

18 Jahre (auf Antrag ggf. darunter)

Ausbildungsgang:

- a) Teilnahme am B-Seminar (Mindestteilnehmerzahl sonst 1 x jährlich)
- b) Online-Regelabfrage (mind. 35 von 40 möglichen Punkten in 60 Minuten)
- c) praktische Prüfung (5 Testate als Schiedsrichter und ein Testat als Punktrichter); Zulassung zur praktischen Prüfung nur nach Teilnahme am B-Seminar und Bestehen der oben genannten Prüfung. Je Spieltag können maximal 2 Testate erlangt werden.

Wiederholung von Prüfungsteilen:

Max. 2 Wiederholungen in der Theorie, max. 4 Testat-Wiederholungen

Gültigkeit:

4 Jahre (ab dem 01.01. des folgenden Jahres)

Prüfer:

Prüfer sind ausschließlich von der Kommission Schiedsrichterwesen dazu bestimmte A- u. B-Lizenzinhaber. Die Testate müssen bei mindestens zwei verschiedenen Prüfern erworben sein.

Gültigkeitsdauer B-Seminar:

Die übrigen Prüfungsteile sollten innerhalb von 2 Jahren nach Teilnahme am Seminar absolviert sein, s. §7 (Ausnahmen durch die Kommission sind auf Antrag möglich)

Verlängerung:

Teilnahme an einem Fortbildungsseminar (ohne Prüfung) im 3.Jahr.

'Inaktive' B-Lizenzinhaber erhalten ggf. den Sperrvermerk 'T' (z.B. Trainer mit B-Lizenz); d.h. sie werden u.U. nicht mehr dem DSQV gemeldet und können dann auch nicht mehr von Bundesliga-Vereinen gemeldet werden.

Kosten:

Gemäß Gebührenordnung des SLV NRW

Einsatzbereich:

Zugelassen als Schiedsrichter für sämtliche Ligen einschließlich Bundesliga, sowie nationale Meisterschaften und Ranglistenturniere.

IV. Oberschiedsrichter

Voraussetzung: Gültige B-Lizenz

Einsatzbereich: Sämtliche LV und DSQV-Turniere

Ausbildungsweg:

- a) Teilnahme am OS-Seminar



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- b) praktische Bewährung, mind. 1 x OSR-Assistent bei einem von der Kommission anerkannten Turnier.

Gültigkeit:

2 Jahre (ab dem 01.01. des folgenden Jahres)

Verlängerung:

Stillschweigend, solange

- a) im Besitz einer gültigen B-Lizenz
- b) bei Änderungen der OS-Ordnung an einer Fortbildungsmaßnahme des SLV innerhalb eines Jahres teilgenommen wurde.

Kosten:

Festsetzung durch SLV NRW

§8 Gültigkeit

Schiedsrichter-Lizenzen werden innerhalb des SLV NRW zum 01.01. des folgenden Jahres ausgestellt, in dem die Prüfung abgelegt und bestanden wurde. Sollten sich Spieler zum Spielbetrieb anderer Landesverbände anmelden und sollte dort ein anderer Gültigkeitszeitraum vorgegeben sein, so verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz jeweils entsprechend bis zum Auslaufdatum des betreffenden Landesverbandes.

§9 Besonderheiten

- Für die Teilnahme an der Bundesligaaufstiegsrunde ist eine gültige C-Lizenz Pflicht. Die Spielberechtigung ist nicht durch Gebührenzahlung zu erwirken.
- Spieler/Spielerinnen, die aktuell in der offiziellen Weltrangliste der Profiverbände (PSA, WISPA) geführt werden, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind spielberechtigt, wenn sie unter den ersten 75 Spielerinnen der WISPA bzw. 150 Spielern der PSA geführt werden. Die Ranglistenposition ist durch den meldenden Verein zu belegen.
- Spieler/Spielerinnen, die aktuell in einem Nationalkader eines der Nationalverbände als Nationalspieler gemeldet sind, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind für den Ligaspielbetrieb NRW spielberechtigt. Die Mitgliedschaft im Nationalteam ist vom meldenden Verein zu belegen.
- Spieler, die eine ausländische Schiedsrichterlizenz besitzen, können diese von der Spielleitende Stelle als C-Lizenz anerkennen lassen. Im Streitfall entscheidet der Verbandsausschuss-Ligaspielbetrieb nach Rücksprache bei der Kommission-Schiedsrichterwesen endgültig.
- Spielern, die zum Meldetermin einen Platz unter den ersten 75 (Damen) bzw. 150 (Herren) in der Weltrangliste innehaben, wird eine evtl. notwendige C-Lizenz zugeteilt. Die Platzierung in der Weltrangliste ist ggf. nachzuweisen.

§10 Falscheinsätze

Begegnungen von Spielern, die nach dem 15. Oktober zum Einsatz kommen, ohne dass sie die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang in Regelkunde nachweisen können oder die Lizenz gegen Gebühr erwirkt haben, werden gem. § 41 der Ligaordnung geahndet.

§11 Jugendsportbereich



Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

- Es ist ausreichend wenn pro gemeldete Jugendmannschaft ein Spieler oder ein Betreuer bis zum 31.07. des Jahres eine gültige Schiedsrichter-C-Lizenz oder eine höhere Qualifikation haben. Die C-Lizenz ist nach Ablauf von 4 Jahren durch eine Fortbildung zu verlängern.
- Auf begründeten Antrag und gegen Zahlung einer Strafgebühr gemäß Gebührenordnung kann die Nachreichung der C-Lizenz bis zum 31. Oktober angenommen werden.
- Ist kein Spieler oder Betreuer mit einer gültigen C-Lizenz anwesend, wird eine einmalige Gebühr gemäß Gebührenordnung fällig, und bei Zahlung die Spielberechtigung für die gesamte Saison erwirkt. Die Vergabe von Lizenzen ist pro Spieler oder Betreuer nur einmal auf diesem Weg möglich.
- Spieler oder Betreuer, die aktuell in der offiziellen Weltrangliste der Profiverbände (PSA, WISPA) geführt werden, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind spielberechtigt, wenn sie unter den ersten 75 Spielerinnen der WISPA bzw. 150 Spielern der PSA geführt werden. Die Ranglistenposition ist durch den meldenden Verein zu belegen.
- Spieler oder Betreuer, die aktuell in einem Nationalkader eines der Nationalverbände als Nationalspieler gemeldet sind, benötigen für die Teilnahme am Spielbetrieb keine C-Lizenz und sind für den Ligaspielbetrieb NRW spielberechtigt. Die Mitgliedschaft im Nationalteam ist vom meldenden Verein zu belegen.

§12 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung beschließt das Präsidium des SLV NRW auf Vorschlag der Kommission Schiedsrichterwesen und/oder des Verbandsausschusses Ligaspielbetrieb mit einfacher Mehrheit.

Diese Ordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.